

Rechtsverordnungen zum Schutzobjekt LB-7315-032 „Gehölzbestand am Heiligenhaus“:

Rechtsverordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Gehölzbestand am Heiligenhaus“ Stadt Mainz vom 02.06.2023 (RVO-7315-20230602T120000)2

§ 1 Bestimmung zum Geschützten Landschaftsbestandteil	2
§ 2 Größe und Grenzverlauf	2
§ 3 Schutzzweck	2
§ 4 Verbote	2
§ 5 Freistellungen	4
§ 6 Zuständigkeit	4
§ 7 Ordnungswidrige Handlungen	4
§ 8 Inkrafttreten	6

Rechtsverordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Gehölzbestand am Heiligenhaus“ Stadt Mainz vom 02.06.2023 (RVO-7315-20230602T120000)

Auf Grund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 7, 22 und 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 08.12.2022 (BGBl. I S. 2542) i. V. mit den §§ 12 und 13 Abs. 6 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287) wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Bestimmung zum Geschützten Landschaftsbestandteil

Die in § 2 näher beschriebene und in dem als Anlage beigefügten Abgrenzungsplan gekennzeichnete Fläche wird zum Geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Dieser trägt die Bezeichnung „Gehölzbestand am Heiligenhaus“.

§ 2 Größe und Grenzverlauf

- (1) Der 10.348 m² große, Geschützte Landschaftsbestandteil liegt auf den Grundstücken Gemarkung Mainz-Gonsenheim, Flur 10, Flurstück 113/15 (teilweise) Flurstück 113/17 und Flurstück 136/18.
- (2) Die Grenze des Geschützten Landschaftsbestandteils ist in dem in der Anlage beigefügten Abgrenzungsplan dargestellt. Der Abgrenzungsplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist:

1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des Gehölzbestandes aus heimischen Bäumen, Sträuchern und Saumgesellschaften, hinsichtlich seiner Funktion als Lebensraum für gehölzgebundene Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der Vögel.
2. die Erhaltung und die Entwicklung der naturnahen Biotopstrukturen als Trittstein- und Korridorbiotope im Rahmen des Biotopverbundsystems zwischen dem Gonsbachtal und dem Siedlungsbereich Münchfeld.

§ 4 Verbote

- (1) In dem Geschützten Landschaftsbestandteil sind alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können oder dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderlaufen, soweit sie nicht nach § 5 freigestellt sind. Hierunter fällt insbesondere:

1. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. feste oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder zu erweitern oder sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern;
3. das Gebiet mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren oder dort zu parken sowie Wohnmobile, Wohnwagen, Anhänger oder nicht zugelassene Kraftfahrzeuge abzustellen;
4. Material- oder Abfalllagerplätze anzulegen;
5. Inschriften, Plakate, Markierungen, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen oder aufzustellen;
6. Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen;
7. Veränderungen der Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen oder auf andere Weise vorzunehmen oder Bohrungen durchzuführen;
8. Boden oder Bodenbestandteile einzubringen oder zu entnehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, die Bodendecke zu beschädigen, zu verfestigen oder zu versiegeln;
9. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;
10. nicht standorttypische Ziergehölze und Koniferen oder Samen bzw. vermehrungsfähige Teile hiervon einzubringen;
11. wildwachsende Pflanzen aller Art einzeln oder flächig zu entfernen, zu zerstören, zu verbrennen oder zu beschädigen;
12. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen, Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich zu fotografieren, zu filmen oder Tonaufnahmen zu machen, den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören;
13. Flächen erstmals aufzuforsten oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;
14. das Gebiet zu betreten;
15. zu lagern, zu zelten sowie offene Feuer entzünden;
16. die Ruhe der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören;
17. das Gebiet zu verunreinigen;
18. das Waschen, Pflegen oder Reparieren von Fahrzeugen aller Art und Anhängern;
19. Abfälle fester, gasförmiger oder flüssiger Art zu lagern, abzulagern, zu behandeln, zu verbrennen oder zu vergraben;
20. die Durchführung von Be- oder Entwässerungsmaßnahmen sowie das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser;

- 21. chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen oder Tieren sowie Wirkstoffe, die den Naturhaushalt oder den Entwicklungsablauf der Pflanzen oder Tiere beeinträchtigen können, zu verwenden;
 - 22. Tiere auszusetzen;
 - 23. Hunde im Gebiet frei oder angeleint laufen zu lassen.
- (2) Von den Verboten des Abs. 1 können durch die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Mainz Ausnahmen genehmigt werden, wenn die Maßnahme oder Handlung nicht dem Schutzzweck des § 3 zuwiderläuft und eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.

§ 5 Freistellungen

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen landespflegerischen Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, dem Schutz, der Pflege und Wiederherstellung sowie der Erforschung des Gebietes dienen oder der Herstellung der Verkehrssicherheit.
- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen und Handlungen zur bestimmungsgemäßen Nutzung und Unterhaltung des auf der Parzelle Flur 10 Nr. 136/18 befindlichen befestigten Wegeabschnitts.
- (3) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen und Handlungen zur ordnungsgemäßen Unterhaltung vorhandener Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Fernmeldeanlagen und Leitungen, insbesondere deren Betrieb, Instandhaltung und Instandsetzung sowie Erneuerung in gleicher Trasse in einvernehmlicher Absprache mit der Naturschutzbehörde.
- (4) § 4 ist nicht anzuwenden auf die einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmte Verbreiterung des auf der Parzelle Flur 9 Nr. 231 verlaufenden Fuß- und Radweges zwischen der Straße am Heiligenhaus und der Parzelle Flur 10 Nr. 136/18 um bis zu 1,5 Meter.

§ 6 Zuständigkeit

Für die nach § 5 notwendigen Entscheidungen ist die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Mainz zuständig.

§ 7 Ordnungswidrige Handlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes i. V. m. § 37 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 4 Abs.1 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder ändert, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen;
 - 2. entgegen § 4 Abs.1 Nr. 2 feste oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder erweitert oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet oder erweitert;

3. entgegen § 4 Abs.1 Nr. 3 das Gebiet mit Kraftfahrzeugen aller Art befährt oder dort parkt oder Wohnmobile, Wohnwagen sowie Anhänger oder nicht zugelassene Kraftfahrzeuge abstellt;
4. entgegen § 4 Abs.1 Nr. 4 Material- oder Abfalllagerplätze anlegt;
5. entgegen § 4 Abs.1 Nr. 5 Inschriften, Plakate, Markierungen, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
6. entgegen § 4 Abs.1 Nr. 6 Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt;
7. entgegen § 4 Abs.1 Nr. 7 Veränderungen der Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen oder auf andere Weise vornimmt oder Bohrungen durchführt;
8. entgegen § 4 Abs.1 Nr. 8 Boden oder Bodenbestandteile einbringt oder entnimmt, die Bodengestalt auf andere Weise verändert, die Bodendecke beschädigt, verfestigt oder versiegelt;
9. entgegen § 4 Abs.1 Nr. 9 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;
10. entgegen § 4 Abs.1 Nr. 10 nicht standorttypische Ziergehölze und Koniferen oder Samen bzw. vermehrungsfähige Teile hiervon einbringt;
11. entgegen § 4 Abs.1 Nr. 11 wildwachsende Pflanzen aller Art einzeln oder flächig entfernt, zerstört, verbrennt oder schädigt;
12. entgegen § 4 Abs.1 Nr. 12 wildlebende Tieren nachstellt, sie beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten wegnimmt, zerstört oder beschädigt, Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich fotografiert, filmt oder Tonaufnahmen macht, den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise stört;
13. entgegen § 4 Abs.1 Nr. 13 Flächen erstmals aufforstet oder Weihnachtsbaumkulturen anlegt;
14. entgegen § 4 Abs.1 Nr. 14 das Gebiet betritt;
15. entgegen § 4 Abs.1 Nr. 15 lagert, zeltet sowie offene Feuer entzündet;
16. entgegen § 4 Abs.1 Nr. 16 die Ruhe der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise stört;
17. entgegen § 4 Abs.1 Nr. 17 das Gebiet verunreinigt;
18. entgegen § 4 Abs.1 Nr. 18 Fahrzeuge aller Art und Anhänger wäscht, pflegt oder repariert;
19. entgegen § 4 Abs.1 Nr. 19 Abfälle fester, gasförmiger oder flüssiger Art lagert, ablagert, behandelt, verbrennt oder vergräbt;
20. entgegen § 4 Abs.1 Nr. 20 Be- oder Entwässerungsmaßnahmen durchführt sowie Grundwasser entnimmt, zutage gefördert, zugeleitet und ableitet;
21. entgegen § 4 Abs.1 Nr. 21 chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen oder Tieren sowie Wirkstoffe, die den Naturhaushalt oder den

Entwicklungsablauf der Pflanzen oder Tiere beeinträchtigen können,
verwendet;

22. entgegen § 4 Abs.1 Nr. 22 Tiere aussetzt;

23. entgegen § 4 Abs.1 Nr. 23 Hunde im Gebiet frei oder angeleint laufen
lässt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR
geahndet werden. Die Grundsätze des Bußgeldkataloges „Umweltschutz“
in der jeweilig gültigen Fassung sind zu beachten.

§ 8 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 03.06.2023 in Kraft.

Mainz, den 02.06.2023

Stadtverwaltung Mainz

gez.

Janina Steinkrüger

Beigeordnete